

SVP Fraktion  
Christian Meng  
Kurvenstrasse 17  
9062 Lustmühle

Eingegangen am:

30. Aug. 2013

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
Postfach  
9100 Herisau

Lustmühle, 29. August 2013

### Frage- und Informationsstunde Kantonsratssitzung vom 23. September 2013

Thema : Gesetz über den Sonntagsverkauf vom 19.09.2011 / Stand 01.01.2012

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Bereits letztes Jahr staunte ich nicht schlecht, als am 1. August 2012 auf dem Parkplatz „Watt“ (Gemeindegebiet Teufen) der alljährliche Verkaufsstand auf Grund einer Intervention ca. 300m auf St.Galler Boden zügeln musste. Dies um die Ansprüche von Interessenten an Feuerwerkskörpern trotzdem erfüllen zu können. Dasselbe Prozedere wiederholte sich dieses Jahr. Grundlage für das Verbot dieser Verkaufsaktivitäten bildet das einleitend erwähnte Gesetz über den Sonntagsverkauf.

**Artikel 2** regelt Bewilligungen für Ausnahmen. Nun ist in **Artikel 1** ausdrücklich stipuliert, dass der 1. August von Verkaufssonntagen ausgeschlossen ist.

Hier zeigt sich meiner Ansicht der Föderalismus von seiner negativen Seite. Weshalb darf nur wenige Meter im Nachbarkanton Feuerwerk verkauft werden und in unserem Kanton nicht ?

Abgesehen davon, dass unser Gewerbe einen eindeutigen Wettbewerbsnachteil erfährt, würde es Sinn machen dies einheitlich mind. in unserem Kanton zu regeln, besser für das ganze Land.

Es macht meiner Überzeugung keinen Sinn jedes Mal als Gewerbetreibender ein Gesuch bei der jeweilig betroffenen Gemeinde stellen zu müssen, das dann auf Grund des Gesetzes abgelehnt werden müsste. Dies ist Bürokratie pur.

Hier die konkreten Fragen der SVP Fraktion :

- Was ist zu tun, damit am 1. August Feuerwerk verkauft werden darf ?
- Wäre das Ganze ev. mit einer Weisung Kantonal zu regeln und stünde die Regierung dahinter ?

Herzlichen Dank für die Beantwortung unserer Fragen.

Freundliche Grüsse

Christian Meng  
Fraktionspräsident SVP ARh

Beilage :

- Gesetz über den Sonntagsverkauf

## Gesetz über den Sonntagsverkauf

vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2012)

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Auserrhoden,*

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen<sup>2)</sup> bleiben sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für jedes Jahr höchstens vier Sonntage bezeichnen, an welchen das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte auf ihrem Gebiet, sowie die Beschäftigung der Arbeitnehmenden bewilligungsfrei zulässig sind. Davon ausgeschlossen sind Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. August sowie die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage<sup>3)</sup>. Die Gemeinde orientiert das kantonale Arbeitsinspektorat frühzeitig über die Daten.

### Art. 2 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen ganz oder teilweise bewilligen, sofern

a) die Verhältnisse es rechtfertigen, und

---

<sup>1)</sup>KV (bGS 111.1)

<sup>2)</sup> Art. 7 V zum BG vom 13. März 1964 über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (bGS 822.11)

<sup>3)</sup> Art. 7 V zum BG vom 13. März 1964 über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (bGS 822.11)

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) das Verkaufsgeschäft einer Betriebsart angehört, für die das Bundesrecht die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen ohne behördliche Bewilligung zulässt.<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> Die Gemeinde holt die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsinspektorats zur Bewilligungsfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b ein.

#### **Art. 3**      Rechtsschutz

<sup>1)</sup> Gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden über Bewilligungen kann innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft Rekurs erhoben werden.

<sup>2)</sup> Gegen Rekursentscheide des Departements Volks- und Landwirtschaft kann innert 30 Tagen beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 4**      Strafbestimmung

<sup>1)</sup> Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bestraft.

#### **Art. 5**      Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1)</sup> Das Gesetz vom 25. April 1920 über den Sonntags-Ladenschluss<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

<sup>2)</sup> Das Gesetz vom 25. April 1948 über den Werktags-Ladenschluss<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:<sup>4)</sup>

#### **Art. 6**      Schlussbestimmung

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> Arbeitsgesetz (SR 822.11) und V 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112)

<sup>2)</sup> aGS I/71

<sup>3)</sup> bGS 822.32

<sup>4)</sup> Die Änderung wurde in den betreffenden Erlass eingefügt.

<sup>5)</sup> Die Referendumsfrist ist am 22. November 2011 unbenützt abgelaufen (Abl. 2011, S. 1419).

<sup>6)</sup> 1. Januar 2012 (Abl. 2011, S. 1419)